



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 10.10.2024

Nr. 42

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jaršovas	440
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jaršovas	440
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Giorgi Kakhidze	441
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dainius Kuprys	441
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mirvali Seyidow	442
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – ASG Niedersachsen GmbH	442
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG	443
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mateusz Lukasz Stachowski	443
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Phil Brandt	444
▶ Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)	444
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Gehrden	
▶ Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden	445
▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden	447
▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der Zahlung von Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Gehrden	450
2. Stadt Seelze	
▶ Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Seelze (Entschädigungssatzung)	458
▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Seelze	458
C) Sonstige Bekanntmachungen	

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte
Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jaršovas**

An die nachstehende Person

Name: Jaršovas
Vorname(n): Vytas
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.09.2024, Aktenzeichen 32.09/H-E1244, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jaršovas**

An die nachstehende Person

Name: Jaršovas
Vorname(n): Vytas
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.09.2024, Aktenzeichen 32.09/H-S1483, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Giorgi Kakhidze**

An die nachstehende Person

Name: Kakhidze
Vorname(n): Giorgi
letzte bekannte Anschrift: Am Dammkrug 1,
31535 Neustadt
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.09.2024, Aktenzeichen 32.14-bra1736434, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.14 – Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 314
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
von der Bracke

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dainius Kuprys**

An die nachstehende Person

Name: Kuprys
Vorname(n): Dainius
letzte bekannte Anschrift: Wildbader Straße 63,
75335 Dobel (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.10.2023, Aktenzeichen 01.07306.707855.2-23, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Werner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mirvali Seyidow**

An die nachstehende Person

Name: Seyidow
Vorname(n): Mirvali
Geburtsdatum: 06.08.1968
letzte bekannte Anschrift: Höhneweg 8,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.09.2024, Aktenzeichen 32.09/H-AY238, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstantschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – ASG Niedersachsen GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: ASG Niedersachsen GmbH
letzte bekannte Anschrift: Stadtparkallee 2c,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.09.2024, Aktenzeichen 32.09/H-AZ1088, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstantschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Werner Jarsch Spedition GmbH & Co. KG**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Werner Jarsch Spedition
GmbH & Co. KG
letzte bekannte Anschrift: Hansastr. 60,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.09.2024, Aktenzeichen 32.09/H-K9658, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Mateusz Lukasz Stachowski**

An die nachstehende Person

Name: Stachowski
Vorname(n): Mateusz Lukasz
letzte bekannte Anschrift: Lange Weihe 110,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 01.10.2024, Aktenzeichen 32.09/H-VA7384, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Phil Brandt**

An die nachstehende Person

Name: Brandt
Vorname(n): Phil
Geburtsdatum: 26.06.1996
letzte bekannte Anschrift: Stemmer Str. 2 ,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.09.2024 Aktenzeichen 32.09 H-WD 1017, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

► **Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung

30173 Hannover, Janusz-Korczak-Allee, Gemarkung Hannover, Flur 23, Flurstück 245/86

Versickerung

über eine neu gebaute Versickerungsanlage auf demselben Grundstück

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben erneut unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG auch durch die Erhöhung der Gesamtfördermengen des Grundwassers und der Einleitmenge (Versickerung) an geförderten Grundwasser u. a. durch eine gutachtliche Begleitung der Bewässerung umliegender Bäume, Beachtung von Auflagen zur Versickerung bei Sicherstellung der hydraulische Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage sowie u.a. dem Grundwassermonitoring ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind und die Auswirkungen auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet auch weiterhin nicht erheblich sind.

Hannover, 26.09.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Lowin

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Gehrden

► Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Gehrden über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Stadt Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß

§ 22 – Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

§ 24 – Ausgestaltung des Förderangebotes- und

§ 25 – Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.

- (2) Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen.

Das Angebot richtet sich an Kinder
von 1 bis 3 Jahren (Krippe),
von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten),
ab Einschulung bis zur Beendigung
der Grundschulzeit (Hort).

- (3) Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Kindertagesstätten sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln
 - die eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,

- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie anregen – den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

- (4) Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (5) Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (6) Kindertagesstätten geben den Kindern in angemessener Weise Gelegenheit, den Tagesablauf mitzugestalten.
- (7) Kindertagesstätten beziehen das örtliche Gemeinschaftsleben in die Gestaltung des Alltags mit ein, insbesondere auch die Grundschule.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten ist ein Beitrag zu zahlen. Gebühren werden für die Betreuung in der Krippe und im Hort nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. In den städtischen Kindertagesstätten gilt eine tägliche Kernzeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (2) Nach einer jährlichen Bedarfsabfrage nach Betreuungszeiten bei den Erziehungsberechtigten der Kinder in Kindertagesstätten werden nach Bedarf und Personalkapazitäten von Montag bis Freitag Randzeiten von 07:30 bis 08:00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 15:00 Uhr neben der Kernzeit angeboten.
- (3) Für Krippenkinder können zusätzlich zu denen in Abs. 1 und 2 genannten, an den Tagen von Montag bis Freitag, folgende Betreuungszeiten gewählt werden:
Von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (4) Einen Anspruch auf eine Betreuung in den Randzeiten besteht nur bei Bestehen einer Notwendigkeit. Die Notwendigkeit wird anhand einer jährlichen Bedarfsabfrage festgestellt. Die Sorgeberechtigten

sollen den Bedarf bis zum 01.05. eines Jahres der Stadt Gehrden nachweisen.

- (5) Die Öffnungszeiten der freien Träger weichen von denen der städtischen Einrichtungen ab – diese sind in der Onlineanmeldung ersichtlich.
- (6) Die Kindertagesstätten können für bis zu 22 Tage im Jahr geschlossen werden; hierzu gehören der Zeitraum vom 24.12. bis zum 01.01. und sieben variable Schließtage (Fortbildungen, Studientage, Regenerationstage, Betriebsausflug) und, je nach Einrichtung, eine evtl. Sommerschließzeit. Die genauen Tage werden durch die Einrichtungsleitung frühzeitig mitgeteilt. An allen gesetzlichen Feiertagen ist ebenfalls geschlossen.

§ 4

Aufnahme und Platzvergabe

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Gehrden haben oder aus Kommunen kommen, mit denen eine entsprechende Aufnahmevereinbarung getroffen wurde, wenn Platzkapazitäten frei sind.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes kann zum ersten oder 16. eines jeden Monats erfolgen.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss Online auf dem Kita-Anmeldeportal der Stadt Gehrden gestellt werden. Die Antragstellung ist ab Geburt möglich.
- (4) Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie unter Personalentwicklungsgesichtspunkten werden Kinder von Mitarbeitenden der Stadt Gehrden vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt, ebenso Kinder von Kindertagespflegepersonen und Mitarbeitenden in Kindertagesstätten von freien Trägern in Gehrden. Dies gilt auch bei einem außerhalb Gehrdens liegendem Wohnort, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der individuelle Betreuungsbedarf nicht im eigenen Wohnort gedeckt werden kann.
- (5) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Platzvergabe unter Berücksichtigung der jeweils gemäß Betriebserlaubnis vorhandenen Platzkontingente in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren Personensorgeberechtigte berufstätig oder in Ausbildung sind;
 - Kinder, die auf begründeten Vorschlag des achtbereiches für Bildung und Soziales der Stadt Gehrden wegen einer besonderen

sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten;

- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen;
 - wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.
- (6) Das Kind muss soweit gesund sein, wie es die Ordnung und der Zweck der Kindertagesstätte erfordert.
 - (7) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Aufnahmezeitpunkt wird durch einen Bescheid mitgeteilt.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses/Abmeldung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet ohne Bedarf einer schriftlichen Abmeldung zum 31.07. des Jahres für
 - Kindergartenkinder, die zwischen dem 01.10. und 30.06. das sechste Lebensjahr vollendet haben und zugleich schulfähig sind und Hortkinder, die nach den Sommerferien in die 5. Klasse versetzt werden.
 - Für Kindergartenkinder, die zwischen dem 01.07. und 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden werden, ist bis zum 01.05. des Jahres
 - a) eine schriftliche Abmeldung erforderlich oder
 - b) eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Schule über die Inanspruchnahme des Aufschiebens des Schulbesuchs um ein Jahr anzugeben.
- (2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder letzten eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die Stadt Gehrden zu richten.

§ 6

Ausschluss von Kindern

- (1) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mit den Beiträgen zwei Monate im Rückstand sind,
 - es länger als drei Wochen unentschuldigt fehlt; eine Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn der Platz nicht anderweitig vergeben wurde,
 - das Kind durch sein Verhalten die Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 7

Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Bring- und Abholzeiten entsprechen der Betreuungszeit und sind einzuhalten.
- (2) Mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf in den Einrichtungen, sollen die Kinder zu der Betreuungszeit anwesend sein. Abwesenheitsfälle (u.a. Krankheit) sind umgehend mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (3) Wird bei einem Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte durch das Personal eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.
- (4) Ist bei einem Kind und/oder bei einem Mitglied aus deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausgebrochen oder besteht bei diesen Personen der Verdacht eines Ausbruchs einer solchen Erkrankung, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren und die Kindertagesstätte darf von diesen Personen nicht besucht werden. Ein Besuch ist nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.

§ 8

Versicherung, Haftungsausschluss

- (1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen.
Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

Um die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Erziehungspersonal und den Trägern der Kindertagesstätten zu fördern, werden Elternräte und Beiräte in den Kindertagesstätten gemäß des Nie-

dersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) gebildet.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2024 außer Kraft.

Gehrden, den 30.09.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

► Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in Verbindung mit dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen. Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern
- a) von 1 bis 3 Jahren (Krippen),
 - b) von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten),
 - c) von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort).
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätten, werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018, für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 22 NKiTaG, von der Stadt Gehrden für die folgenden Betreuungsbereiche die unter § 2 aufgeführten Kindertagesstattengebühren erhoben:
- a) Krippe,
 - b) Hort.

- (3) Für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Für die Mittagsmahlzeiten können die Erziehungsberechtigten Dienste des Caterers in Anspruch nehmen.
- (4) Die lt. § 2 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr gestellt wird.
Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten, die Krippe und den Hort ist mit Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.
Die Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 2–4 SGB VIII. Die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr wird der oder dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Gehrden stehen oder von ihr bezuschusst werden, wird die Gebühr wie folgt ermäßigt:
- 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für das zweite Krippenkind, wenn es gleichzeitig eine Kindertagesstätte und/oder eine Kindertagespflegestelle besucht.
 - 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für ein Krippenkind, wenn das Geschwisterkind gleichzeitig den Hort besucht.
 - 50 % auf die zu veranlagende Gebühr, wenn zwei Kinder gleichzeitig den Hort besuchen.
 - Das dritte und jedes weitere Krippenkind sind gebührenfrei, wenn sie gleichzeitig Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflegestellen besuchen.
 - Das dritte und jedes weitere Hortkind sind gebührenfrei, wenn sie gleichzeitig den Hort besuchen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Kindertagesstättengebühr wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben. Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats bzw. bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.
Schließzeiten aufgrund von Betriebsferien führen zu keiner Minderung der Gebühr.
- (2) Die Kindertagesstättengebühren für die unter § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Betreuungsbereiche werden monatlich für jedes Kind nach einer Gebührenstaffel, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

- (3) Von der Gebühr freigestellt sind:
- Kinder, die selbst oder deren Sorgeberechtigte Leistungen nach dem zweiten oder dem zwölften Sozialgesetzbuch beziehen,
 - Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 2a dieser Satzung nicht übersteigt.
- (4) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der Erziehungsberechtigten.
Es wird grundsätzlich das aktuelle Einkommen der letzten zwölf Monate zu Grunde gelegt.
Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum – das ist der Zeitraum des laufenden Kindertagesstättenjahres (vom 01.08. bis zum 31.07.), für das das Einkommen festgestellt wird – um mehr als 10 %, hat der oder die Gebührenpflichtige dies der Stadt Gehrden unverzüglich anzuzeigen.

§ 2a Einkommensgrenze

Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die §§ 82 und 85 Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 22 Abs. 1 NKiTaG maßgeblich.

§ 3 Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub).
- Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertagesstätte wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (u. a. Streik, Studientage des Personals) führt ab dem 6. Schließtag monatlich zu einer Kürzung der individuell festgesetzten Gebühren in anteiliger Höhe der nicht angebotenen Betreuungszeiten zu den festgesetzten Betreuungszeiten.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5
Gebührenveranlagung**

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind als Monatsgebühr bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszuüben, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 6
Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2024 außer Kraft.

Gehrden, den 30.09.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

- - -

Anlage zur Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden (gültig ab 01.08.2024)						
	Krippe					Hort
	Tägliche Betreuungszeit					
Übersteigen- des Einkommen	07:30 – 08:00 Uhr	07:30 – 12:00 Uhr	08:00 – 12:00 Uhr	08:00 – 14:00 Uhr	14:00 – 15:00 Uhr	12:30 – 16:00 Uhr In den Ferien: 08:00 – 16:00 Uhr
ab 80 %	19,50 €	175,50 €	156,00 €	234,00 €	39,00 €	225,00 €
bis 80 %	17,16 €	154,44 €	137,28 €	205,92 €	34,32 €	198,00 €
bis 60 %	15,60 €	140,40 €	124,80 €	187,20 €	31,20 €	180,00 €
bis 40 %	14,04 €	126,36 €	112,32 €	168,48 €	28,08 €	162,00 €
bis 20 %	12,48 €	112,32 €	99,84 €	149,76 €	24,96 €	144,00 €

► **Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der Zahlung von Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Gehrden**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kindertagespflege**

Gemäß § 1 Satz 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

**§ 2
Vermittlung und Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen**

Die Vermittlung und Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des SGB VIII und NKiTaG. Die Stadt Gehrden vermittelt dabei Plätze in der Kindertagespflege an Sorge-/Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gehrden haben. Der Umfang der täglichen Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (1) Die Stadt Gehrden vermittelt gemäß § 24 (2) SGB VIII Tagespflegeplätze an Erziehungsberechtigte von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird durch die Stadt Gehrden gemäß § 24 (1) SGB VIII in Tagespflege vermittelt, wenn die Erziehungsberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
 4. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

- (3) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kommt Tagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht oder wenn dort der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht gedeckt werden kann.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird Tagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt sind.
- (5) In anderen begründeten Härtefällen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine Ausnahme zulassen.
- (6) Soweit die Betreuung in der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche.
- (7) Nach § 1 (3) NKiTaG soll ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Std./Woche in der Kindertagespflege betreut werden. Abweichend von dieser grundsätzlichen Betreuungszeit können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, insbesondere wenn die zusätzliche Unterbringung in der Kindertagespflege erforderlich ist. Diese sogenannten Randbetreuungszeiten sind nur von Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege abzudecken.
- (8) Nehmen Sorge- / Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Gehrden eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, deren Betreuungsort in einer anderen Kommune liegt, leistet die Stadt Gehrden für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an diese Kindertagespflegeperson die in §§ 6 und 7 festgelegte Geldleistung. Sie ist jedoch nicht zur Beratung von diesen Kindertagespflegepersonen verpflichtet. Der Beratungsanspruch der Sorge- / Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Im Konfliktfall einigen sich die jeweils für die Sorge- / Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen zuständigen Fachkräfte darüber, welche Fachkraft interveniert.
- (9) Eine Doppelförderung für ein Kind in zwei Kindertagespflegestellen oder für Kindertagespflege und Krippe/KITA für gleichzeitig stattfindende Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

**§ 3
Beitragssätze**

- (1) Die Stadt Gehrden erhebt von den Sorge- / Erziehungsberechtigten gestaffelte Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII. Dabei orientiert sie sich an den in der Anlage 1 ausgewiesenen materiellen Aufwen-

dungen. Sie betrachtet dabei auch die Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege im Hinblick auf die Kosten für die Sorge- / Erziehungsberechtigten. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Der Kostenbeitrag bei Betreuung im Haushalt der Sorge- / Erziehungsberechtigten mindert sich um 20 %.

- (2) Auf Antrag prüft die Stadt Gehrden Ansprüche auf Ermäßigung bzw. Erlass der Kostenbeiträge gemäß § 90 (4) SGB VIII.
- (3) Leben die Erziehungsberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der § 20 und 39 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.
- (4) Werden mehrere Kinder unter drei Jahren der Sorge- / Erziehungsberechtigten zeitgleich in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag
 - für das zweite Kind um 50 % und
 - für jedes weitere Kind um 100 %.
- (5) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Kostenbeiträge nach Absatz 1 bis 2 entsprechend berücksichtigt.
- (6) Bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag werden als Pauschale, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr bzw. 4,4 Tagen/Woche oder 19,2 Tagen/Monat, folgende Gebühren erhoben:

Stunden pro Tag	Gebühr monatlich
10,0 Stunden	375,00 €
9,5 Stunden	356,25 €
9,0 Stunden	337,50 €
8,5 Stunden	318,75 €
8,0 Stunden	300,00 €
7,5 Stunden	281,25 €
7,0 Stunden	262,50 €
6,5 Stunden	243,75 €
6,0 Stunden	225,00 €
5,5 Stunden	206,25 €
5,0 Stunden	187,50 €

4,5 Stunden	168,75 €
4,0 Stunden	150,00 €
3,5 Stunden	131,25 €
3,0 Stunden	112,50 €

§ 4

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses ohne Berücksichtigung der Eingewöhnungszeit. Mit Beginn des Betreuungsverhältnisses wird für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege grundsätzlich ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Für Betreuungsverhältnisse, die nach dem 15. eines Monats begonnen werden, ist die Hälfte des Monatsbeitrags zu entrichten. Ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, sind für eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich bis zur Einschulung des Kindes keine Kostenbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt ebenfalls mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages. Bei Ende der Betreuung ist für Betreuungsverhältnisse, die bis zum 15. eines Monats beendet werden, der halbe Monatsbeitrag, für Betreuungsverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt im Monat beendet werden, der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung durch übergeordnete Behörden (z. B. Niedersächsisches Kultusministerium oder Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. Gesundheitsamt) eine Untersagung des Kindertagespflgebetriebes, kann
 1. für jeden vollen Kalendermonat der Monatskostenbeitrag und/oder
 2. für jeden nicht vollen Kalendermonat der Kostenbeitrag taggenau erstattet oder nicht erhoben werden.
- (3) Die Stadt Gehrden kann den Kindertagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagespflegeperson ausschließen, wenn der/die Beitragspflichtige sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befindet und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommt, Falschangaben gemacht haben, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung sich geändert haben oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet wurden.

§ 5 Beitragsschuldner/in

Kostenbeitragsschuldner/in ist derjenige/diejenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nimmt, im Übrigen die Sorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Kostenbeitragsschuldner/in haften als Gesamtschuldner/in.

§ 6 Kostenbeitragsveranlagung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf eines der Konten der Stadtkasse Gehrden einzuzahlen.

§ 7 Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Zur Förderung der Kindertagespflege zahlt die Stadt Gehrden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und für die Kindertagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis durch die Region Hannover erteilt wurde. Die laufende Geldleistung wird monatlich spätestens bis zum 5. des Folgemonats gezahlt.

§ 8 Höhe der Geldleistung

- (1) Die Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen richten sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle (s. Anlage 1) pro Kind und Betreuungsumfang. Die Geldleistung wird dabei grundsätzlich nicht für mehr als 10 Stunden täglich gewährt.
- (2) Findet eine Betreuung durch eine geeignete von der Stadt Gehrden vermittelte qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt so soll die Geldleistung für die materiellen Aufwendungen in diesen Fällen um 20 % abgesenkt werden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII
 1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 2. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung sowie

3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch eine Kommune entgeltete Tagespflegetätigkeit zu zahlen sind.

Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Pflegeperson nur einmal gezahlt. Ändern sich diesbezüglich die Parameter, werden die Beiträge angepasst.

Die Stadt hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.

Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.

- (4) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach SGB XII) und grundsätzlich gleichzeitiger Reduktion um einen Betreuungsplatz erhalten die Kindertagespflegepersonen bei entsprechender Qualifizierung eine erhöhte pädagogische Förderleistung in Höhe von 7,44 € pro Betreuungsstunde. Für die Qualifizierung sind von der Kindertagespflegeperson Nachweise vorzulegen über einschlägige
 - berufliche Qualifizierungen (z. B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrungen (mind. Zwei Jahre) oder
 - Weiterbildungen im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten, z. B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“.

- berufliche Qualifizierungen (z. B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrungen (mind. Zwei Jahre) oder
- Weiterbildungen im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten, z. B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“.

Im begründeten Einzelfall kann von der Zahlung einer erhöhten pädagogischen Förderleistung in Höhe von 7,44 € pro Betreuungsstunde abgewichen werden. Dann erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes die doppelte pädagogische Förderleistung.

In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.

Die erhöhte Geldleistung kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekindes rückwirkend gezahlt werden.

- (5) Erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung durch übergeordnete Behörden (z. B. Niedersächsisches Kultusministerium oder Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. Gesundheitsamt) eine Untersagung des

Kindertagespflegebetriebes, wird

1. für jeden vollen Kalendermonat die Geldleistung und/oder
2. für jeden nicht vollen Kalendermonat die Geldleistung taggenau eingestellt.

§ 9

Freihaltegeld

Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, einen Betreuungsplatz im Vertretungsfall freizuhalten, erhalten ein Freihaltegeld von 10 % der tatsächlich vorhandenen Platzkapazitäten.

§ 10

Zusätzlich Förderleistung bei Betreuung in anderen geeigneten angemieteten Räumen

Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten angemieteten Räumen Tagespflegekinder betreuen, erhalten zusätzlich zur Förderleistung eine erhöhte Geldleistung bis zum doppelten Betrag für die materiellen Aufwendungen.

§ 11

Zusätzliche Förderung der Sachkosten bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflegepersonen erhalten für die Betreuung von Kindern, die in der Stadt Gehrden wohnhaft sind, pro belegtem Betreuungsplatz eine zusätzliche Förderung in Höhe von 50,00 €.

§ 12

Rechtskraft

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Gehrden, den 30.09.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Stundensätze pro Kind

Kindertagespflege im Haushalt der KTPP				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	160 / 300 Std. Qualifikation	560-Std. Qualifikation	Sonst. Fachkraft oder mind. 10 Jahre als KTPP in Gehrden tätig	mindestens staatlich anerkannte*r Erzieher*in
Sachaufwand pro Kind / Std.	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Förderleistung pro Kind / Std.	3,15 €	3,40 €	3,72 €	3,97 €
Gesamtsumme pro Kind / Std.	5,65 €	5,90 €	6,22 €	6,47 €
zzgl. Wohnortzuschuss 20,00 € (ab 27,5 Wochenstunden 30,00 € pro Kind im Monat) zzgl. Vor- und Nachbereitung 25,00 € pro Kind im Monat zzgl. individueller Anteile 50 % KV, PV, RV zzgl. individueller Anteil 100 % Unfallversicherung zzgl. 150,00 € Einmalzahlung pro Jahr (erstes Jahr: 500,00 €)				

Kindertagespflege in externen Räumlichkeiten				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	160 / 300 Std. Qualifikation	560-Std. Qualifikation	Sonst. Fachkraft oder mind. 10 Jahre als KTPP in Gehrden tätig	mindestens staatlich anerkannte*r Erzieher*in
Sachaufwand pro Kind / Std.	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
erhöhter Sachaufwand pro Kind / Std.	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Förderleistung pro Kind / Std.	3,15 €	3,40 €	3,72 €	3,97 €
Gesamtsumme pro Kind / Std.	8,15 €	8,40 €	8,72 €	8,97 €
zzgl. Wohnortzuschuss 20,00 € (ab 27,5 Wochenstunden 30,00 € pro Kind im Monat) zzgl. Vor- und Nachbereitung 25,00 € pro Kind im Monat zzgl. individueller Anteile 50 % KV, PV, RV zzgl. individueller Anteil 100 % Unfallversicherung zzgl. Mietkostenzuschuss				

KTPP im Haushalt der Sorge-/ Erziehungsberechtigten				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	160 / 300 Std. Qualifikation	560-Std. Qualifikation	Sonst. Fachkraft oder mind. 10 Jahre als KTPP in Gehrden tätig	mindestens staatlich anerkannte*r Erzieher*in
Sachaufwand pro Kind / Std.	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Förderleistung pro Kind / Std.	3,15 €	3,40 €	3,72 €	3,97 €
Gesamtsumme pro Kind / Std.	5,15 €	5,40 €	5,72 €	5,97 €
zzgl. Wohnortzuschuss 20,00 € (ab 27,5 Wochenstunden 30,00 € pro Kind im Monat) zzgl. Vor- und Nachbereitung 25,00 € pro Kind im Monat zzgl. individueller Anteile 50 % KV, PV, RV zzgl. individueller Anteil 100 % Unfallversicherung zzgl. 150,00 € Einmalzahlung pro Jahr (erstes Jahr: 500,00 €)				

Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zwischen TPP und dem betreuten Kind				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	160 / 300 Std. Qualifikation	560-Std. Qualifikation	Sonst. Fachkraft oder mind. 10 Jahre als KТПP in Gehrden tätig	mindestens staatlich anerkannte*r Erzieher*in
Sachaufwand pro Kind / Std.	1,88 €	1,88 €	1,88 €	1,88 €
Förderleistung pro Kind / Std.	2,36 €	2,55 €	2,79 €	2,98 €
Gesamtsumme pro Kind / Std.	4,24 €	4,43 €	4,67 €	4,85 €
zzgl. Wohnortzuschuss 20,00 € (ab 27,5 Wochenstunden 30,00 € pro Kind im Monat) zzgl. Vor- und Nachbereitung 25,00 € pro Kind im Monat zzgl. individueller Anteile 50 % KV, PV, RV zzgl. individueller Anteil 100 % Unfallversicherung zzgl. 150,00 € Einmalzahlung pro Jahr (erstes Jahr: 500,00 €)				

Stufe 1				
160 / 300 Std. Qualifikation				
durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung** (3,15*Wochenstd. *4 Wochen)	Wohnortzuschuss (30,00 €/20,00 €) Vor- u. Nachbereitungszeit (25 €)	Monatliche Gesamtzahlung
50	500,00 €	630,00 €	55,00 €	1.185,00 €
47,5	475,00 €	598,50 €	55,00 €	1.128,50 €
45	450,00 €	567,00 €	55,00 €	1.072,00 €
42,5	425,00 €	535,50 €	55,00 €	1.015,50 €
40	400,00 €	504,00 €	55,00 €	959,00 €
37,5	375,00 €	472,50 €	55,00 €	902,50 €
35	350,00 €	441,00 €	55,00 €	846,00 €
32,5	325,00 €	409,50 €	55,00 €	789,50 €
30	300,00 €	378,00 €	55,00 €	733,00 €
27,5	275,00 €	346,50 €	45,00 €	666,50 €
25	250,00 €	315,00 €	45,00 €	610,00 €
22,5	225,00 €	283,50 €	45,00 €	553,50 €
20	200,00 €	252,00 €	45,00 €	497,00 €
17,5	175,00 €	220,50 €	45,00 €	440,50 €
15	150,00 €	189,00 €	45,00 €	384,00 €

** aufgerundet auf 0,50 €

Stufe 2				
560 Std. Qualifikation				
durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung** (3,40*Wochenstrd. *4 Wochen)	Wohnortzuschuss (30,00 €/20,00€) Vor-u.Nachbereitungszeit (25 €)	Monatliche Gesamtzahlung
50	500,00 €	680,00 €	55,00 €	1.235,00 €
47,5	475,00 €	646,00 €	55,00 €	1.176,00 €
45	450,00 €	612,00 €	55,00 €	1.117,00 €
42,5	425,00 €	578,00 €	55,00 €	1.058,00 €
40	400,00 €	544,00 €	55,00 €	999,00 €
37,5	375,00 €	510,00 €	55,00 €	940,00 €
35	350,00 €	476,00 €	55,00 €	881,00 €
32,5	325,00 €	442,00 €	55,00 €	822,00 €
30	300,00 €	408,00 €	55,00 €	763,00 €
27,5	275,00 €	374,00 €	45,00 €	694,00 €
25	250,00 €	340,00 €	45,00 €	635,00 €
22,5	225,00 €	306,00 €	45,00 €	576,00 €
20	200,00 €	272,00 €	45,00 €	517,00 €
17,5	175,00 €	238,00 €	45,00 €	458,00 €
15	150,00 €	204,00 €	45,00 €	399,00 €

Stufe 3				
Sonstige Fachkraft oder mind. 10 Jahre als KTPP in Gehrden tätig				
durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung** (3,72*Wochenstd. *4 Wochen)	Wohnortzuschuss (30,00 €/20,00€) Vor-u.Nachbereitungszeit (25 €)	Monatliche Gesamtzahlung
50	500,00 €	744,00 €	55,00 €	1.299,00 €
47,5	475,00 €	707,00 €	55,00 €	1.237,00 €
45	450,00 €	670,00 €	55,00 €	1.175,00 €
42,5	425,00 €	632,50 €	55,00 €	1.112,50 €
40	400,00 €	595,50 €	55,00 €	1.050,50 €
37,5	375,00 €	558,00 €	55,00 €	988,00 €
35	350,00 €	521,00 €	55,00 €	926,00 €
32,5	325,00 €	484,00 €	55,00 €	864,00 €
30	300,00 €	446,50 €	55,00 €	801,50 €
27,5	275,00 €	409,50 €	45,00 €	729,50 €
25	250,00 €	372,00 €	45,00 €	667,00 €
22,5	225,00 €	335,00 €	45,00 €	605,00 €
20	200,00 €	298,00 €	45,00 €	543,00 €
17,5	175,00 €	260,50 €	45,00 €	480,50 €
15	150,00 €	223,50 €	45,00 €	418,50 €

Stufe 4				
Mindestens staatlich anerkannte*r Erzieher*in				
durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Anerkennung der Förderleistung** (3,97*Wochenstd. *4 Wochen)	Wohnortzuschuss (30,00 €/20,00€) Vor-u.Nachbereitungszeit (25 €)	Monatliche Gesamtzahlung
50	500,00 €	794,00 €	55,00 €	1.349,00 €
47,5	475,00 €	754,50 €	55,00 €	1.284,50 €
45	450,00 €	715,00 €	55,00 €	1.220,00 €
42,5	425,00 €	675,00 €	55,00 €	1.155,00 €
40	400,00 €	635,50 €	55,00 €	1.090,50 €
37,5	375,00 €	595,50 €	55,00 €	1.025,50 €
35	350,00 €	556,00 €	55,00 €	961,00 €
32,5	325,00 €	516,50 €	55,00 €	896,50 €
30	300,00 €	476,50 €	55,00 €	831,50 €
27,5	275,00 €	437,00 €	45,00 €	757,00 €
25	250,00 €	397,00 €	45,00 €	692,00 €
22,5	225,00 €	357,50 €	45,00 €	627,50 €
20	200,00 €	318,00 €	45,00 €	563,00 €
17,5	175,00 €	278,00 €	45,00 €	498,00 €
15	150,00 €	238,50 €	45,00 €	433,50 €

** aufgrundet auf 0,50 €

2. Stadt Seelze

► **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Seelze (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt:

§ 5 Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlichen Tätigen

- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten, beginnend mit dem Monat, in dem ihre Funktion als Beiratsmitglied beginnt und endend mit dem Monat, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Auslagen in Höhe von 10,00 €. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelze, den 30.09.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Seelze**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht, jedoch in der Regel nicht öfter als einmal im Monat.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Finanzierung

- (1) Die durch den Haushaltsplan der Stadt Seelze zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belege nachzuweisen.
- (2) Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Seelze steht ein Prüfungsrecht zu.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelze, den 30.09.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code